

Fall 4

Ölige Angelegenheit

Die italienische Firma *Unilever AG* ist Produzentin von nativem Olivenöl in Italien. Sie schloss am 1.2.2016 mit der in Österreich ansässigen Firma *Central Food GmbH* einen Kaufvertrag über 450 Flaschen Olivenöl zu je 250 mL mit Lieferdatum 1.8.2016. Die Etikettierung der Olivenölfaschen sollte dabei laut dem Kaufvertrag „gemäß den in Italien geltenden gesetzlichen Vorschriften“ erfolgen.

Am 1.8.2016 lieferte die Firma *Unilever* wie vertraglich vereinbart 450 Flaschen Olivenöl an *Central Food*.

Central Food verweigerte jedoch die Annahme der Olivenölfaschen und teilte mit, dass das Olivenöl nicht gemäß § 4 der nationalen Etikettierungsvorschrift (§ 4 des italienischen EtikettierungsG) etikettiert sei. Eine solche Etikettierung sei aber vertraglich vereinbart worden. *Central Food* forderte *Unilever* daher auf, die Ware zurückzunehmen und neu zu etikettieren und verweigerte bis dahin die Zahlung des Kaufpreises.

Unilever wendete ein, dass die Olivenölfaschen nicht gemäß dem ital EtikettierungsG etikettiert seien, sondern vielmehr gemäß den Etikettierungsvorschriften des Art 9 InfoRL (EU-RL). Diese RL hätte Italien bis zum 1.1.2014 umsetzen müssen und im Zuge der Umsetzung hätte § 4 des ital EtikettierungsG aufgehoben werden müssen, da die beiden Etikettierungsvorschriften nicht miteinander vereinbar seien. Die nationalen Vorschriften würden daher in diesem Fall keine Anwendung finden und die gelieferte Ware entspreche dem geltenden italienischen Recht, weshalb *Central Food* die Lieferung auch bezahlen müsse. Auch sei ein (Weiter-)Verkauf der Olivenölfaschen im europäischen Binnenmarkt mit dieser Etikettierung ohne weiters möglich.

Central Food verweigerte weiterhin jedoch die Zahlung, sodass *Unilever* Klage auf Zahlung des Kaufpreises gegen *Central Food* vor dem zuständigen österreichischen Zivilgericht (GS des Erfüllungsortes, BGHS Wien) erhebt.

1.) Sie sind der zuständige Richter am BGHS Wien und teilen die Auffassung, dass die nationale italienische Regelung nicht mit Art 9 der InfoRL vereinbar ist. Gleichzeitig hegen Sie allerdings auch bedenken, ob die Etikettierungsvorschrift der InfoRL trotz unterbliebener Umsetzung gegenständlich anwendbar ist. Was können Sie tun, um Ihre Zweifel zu klären?

2.) Formulieren Sie die Vorlagefrage(n) und prüfen Sie die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens! Wie wird Ihrer Meinung nach der EuGH entscheiden?